

**vom 22.05.2019
gültig ab 01.09.2019**

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Zweckbestimmung	2
§ 2 Angebot	2
§ 3 Betreuungszeiten und Ferien, Ferienbetreuung	2
§ 4 Aufnahme	2/3
§ 5 Besuch der Tageseinrichtung	4
§ 6 Aufsichtspflicht	4/5
§ 7 Grundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung	5
§ 8 Gebührenschuldner	6
§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	6/7
§10 Kündigung, Beendigung des Nutzungsverhältnisses	7
§ 11 Elternbeiräte	7
§ 12 In-Kraft-Treten	7

Anlage:

Gebührenverzeichnis - Anlage zu § 7 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.05.2019 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Böblingen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Böblingen betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis 14 Jahren. In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.

§ 2 Angebot

Die Betreuungsangebote in den Böblinger Kindertageseinrichtungen richten sich nach den Festlegungen der örtlichen Bedarfsplanung.

§ 3 Betreuungszeiten und Ferien, Ferienbetreuung

- (1) Die angebotenen Betreuungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen sind den gedruckten Informationen der Abteilung Kindertagesbetreuung oder den Veröffentlichungen auf der städtischen Homepage zu entnehmen.
- (2) Während der Schulferien sind die Einrichtungen teilweise geschlossen. Die jeweilige Schließzeit wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- (3) Für die Schließzeiten während der Sommerferien wird zusätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Für die Ferienbetreuung können Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt zu den jeweils von der Stadt Böblingen festgelegten Betreuungszeiten angemeldet werden.

§ 4 Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in Böblingen ihren Wohnsitz haben. Im Einzelfall können Kinder aufgenommen werden, die außerhalb Böblingens ihren Wohnsitz haben, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet das zuständige Fachamt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Sorgeberechtigten, die Einrichtungsleitung und das zuständige Fachamt. Über eine vorläufige Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung.

(3) Kinder mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen werden in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt.

(4) Über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur.
Die Plätze werden nach folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben,

- a) wenn die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist,
- b) wenn der betreuende Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt,
- c) wenn beide Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Berufsausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen,
- d) wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen,
- e) wenn die Kita in Wohnortnähe liegt,
- f) wenn das Geburtsdatum des Kindes bereits über dem maßgeblichen Stichtag liegt (d.h. die älteren Kinder haben Vorrang),

(5) Ein Recht auf Nutzung einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder einer bestimmten Betreuungsform besteht nicht. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Einrichtung oder der Betreuungsform möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität gegeben ist. Es besteht kein Anspruch auf einen automatischen Übergang zwischen den verschiedenen Betreuungsformen, insbesondere von Krippe zum Kindergartenbereich oder vom Kindergarten- zum Hortbereich innerhalb derselben Einrichtung.

(6) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen (§ 74 Schulgesetz). Auf Antrag können die Kinder die Kindertageseinrichtungen besuchen.

(7) Vor Aufnahme des Kindes sind der Einrichtung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Formulare der Aufnahmemappe, insbesondere:
- Anmeldeformular
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz
- Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 5 Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Bei Auftreten einer übertragbaren oder möglicherweise übertragbaren Erkrankung eines Kindes ist der Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.
- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die Sorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Bei Benutzungsverhältnissen mit einer täglichen Betreuungszeit bis maximal 6 Stunden in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten kann ein Essensangebot genutzt werden, soweit die jeweilige Einrichtung ein entsprechendes Angebot vorhält. Bei Benutzungsverhältnissen mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden muss das Essensangebot in der Kindertageseinrichtung genutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Leitung der Abteilung Kindertagesbetreuung auf Antrag über abweichende Regelungen.
- (7) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist während der Betreuungszeiten für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. an eine von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Die Benennung einer Begleitperson unter 12 Jahren ist ausgeschlossen.
- (2) Haben die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vereinbart, dass ein Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls wie z.B. Entwicklungsstand des Kindes und Gefährlichkeit des Weges die Fähigkeiten des Kindes als ausreichend einschätzt, um den Nachhauseweg alleine zu

bewältigen. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind durch eine minderjährige Begleitperson ab 12 Jahren abgeholt werden soll.

§ 7 Grundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Verpflegung sind Gebühren gemäß der Anlage ‚Gebührenverzeichnis‘ zu entrichten. Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen. Aus diesem Grund ist sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes immer für den vollen Monat im Voraus zu entrichten. Ein Wechsel der Einrichtung unterbricht die Gebührenpflicht nicht.

(2) Maßgeblich für die Höhe der Betreuungsgebühren sind

- das Alter der zu betreuenden Kinder
- Art und Umfang des Betreuungsplatzes sowie
- für eine Gebührenermäßigung die Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Leben Kinder ab 18 Jahren mit im Haushalt, für die noch Kindergeldberechtigung besteht, so zählen diese wie Kinder unter 18 Jahren. Für Kinder ab 18 Jahren ist die Kindergeldberechtigung durch die Gebührenschildner nachzuweisen.

(3) Für die Ferienbetreuung gem. § 3 Abs. 3 sind Gebühren gemäß der Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu entrichten.

(4) Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind sowie die Änderung der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten sind der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in welchem sie der Einrichtungsleitung schriftlich bekannt gegeben werden. Ausnahme ist eine Gebührenermäßigung aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes in der Haushaltsgemeinschaft. Diese Änderung wird maximal 3 Monate rückwirkend berücksichtigt.

(6) Soweit Änderungen, die zu einer höheren Gebührenfestsetzung führen, von den Sorgeberechtigten nicht oder zu spät gemeldet werden, erfolgt eine rückwirkende Nacherhebung der Gebühren nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches X (SGB X).

(7) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und die Gebührenschildner haben die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird. Soweit der Bescheid über die rückwirkende Gewährung von Kindergeld später als einen Monat nach Erhalt vorgelegt wird, verkürzt sich der Zeitraum der rückwirkenden Gebührenermäßigung entsprechend.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. das Kind, welches den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt
2. die Sorgeberechtigten oder die Pflegeeltern und
3. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt oder sich zur Übernahme der Gebühren schriftlich verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht für die Betreuungsangebote sowie für die Verpflegung entsteht zum 01. des Monats, für den ein Kind angemeldet ist.

(2) Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Woche, für die das Kind zur Ferienbetreuung angemeldet ist.

(3) Die Gebühr wird unter Zugrundelegung der gebührenrelevanten Tatsachen durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheides, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in welchem der Abmeldetermin für das Kind liegt.

(4) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr der Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. eine Korrektur entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Gebühr ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten. Sie ist in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats sowie bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 v.H. der Monatsgebühr zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten sind, werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Soweit ein Benutzungsverhältnis nicht zustande kommt, ist für die Dauer einer eventuellen vorläufigen Aufnahme eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

(6) Die Gebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens drei zusammenhängende Tage erstreckt. Während der regulären Schließzeit entfällt die Gebührenpflicht nicht.

(7) § 90 Abs. 4 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig

wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden.

(8) Die Gebührenpflicht endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde.

§ 10 Kündigung, Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Die Sorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat entweder zum 15. eines Monats oder zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Die Stadt Böblingen kann das Nutzungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere

- wenn das Kind spezieller Hilfen bedarf, welche die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- wenn die Sorgeberechtigten gegen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verstoßen
- wenn die Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühr von mehr als zwei Monaten in Zahlungsrückstand sind und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichten oder
- wenn das Kind seinen alleinigen bzw. Haupt- Wohnsitz nicht mehr in Böblingen hat.

§ 11 Elternbeiräte

In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gebildet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 25.03.2015 außer Kraft.